

zen Rechtsordnung. Um dieser (angeblichen) Eigenart des Rechts gerecht zu werden, reinige die Reine Rechtslehre (daher auch ihr selbstgewählter Name) die Rechtswissenschaft von aller Ideologie, aller Politik, Soziologie, Psychologie, Moral und Religion, denn die Betrachtungsweise der Rechtswissenschaft könne nur formell sein.

Die positivistische Position der Reinen Rechtslehre zeigt sich vor allem darin, daß sie die absolute Eigengesetzlichkeit des Rechts behauptet. Mit dem Dogma aber. Sein und Sollen seien durch eine undurchdringliche Mauer getrennt, der Jurist könne sich daher weder mit der realen Genesis des Rechts noch mit seiner realen Wirkung befassen, wird eine *inhaltliche* Kritik des bürgerlichen Rechts als wissenschaftlich nicht möglich erklärt. Dadurch aber wird die bürgerliche Gesellschaft in ihrem jeweiligen Entwicklungsstadium und ihrer jeweiligen Erscheinungsweise als wissenschaftlich nicht erörterungsfähige Voraussetzung alles weiteren Denkens behandelt; der praktische Jurist wird zum denkenden Diener des Gesetzgebers, der theoretische Jurist zum Apologeten des Klassenwillens der Herrschenden.

Die Analytische Jurisprudenz

Diese Richtung wird hier in der Form vorgestellt, die ihr H. L. A. Hart gegeben hat.³⁶ Sie behauptet etwa folgendes : Das Wesen des Rechts bestehe in einer notwendigen Kombination zweier Typen sozialer Regeln, der Verpflichtungsregeln (in denen unter Sanktionsandrohung ein Verhalten vorgeschrieben werde) und der Befugnisübertragungsregeln (in denen privaten Personen und öffentlichen Beamten Befugnisse eingeräumt werden, unter bestimmten Bedingungen und in festgelegten Verfahrensweisen Rechte und Pflichten zu schaffen). Es gebe zwei Minimalbedingungen für die Existenz eines Rechtssystems : die Befugnisübertragungsregeln müßten wenigstens von den Beamten als allgemeine Standards des offiziellen Verhaltens angenommen und die fundamentalsten Verhaltensregeln müßten ganz allgemein befolgt werden.

Auch hier haben wir es mit einer positivistischen Konzeption zu tun. Die Grundlage des Rechts ruht auch für Hart im Recht selbst. Die letzte Erklärungsebene sind inhaltlich nicht erörterungsfähige Gegebenheiten. Das kompliziert konstruierte Instrumentarium der Analytischen Jurisprudenz ist ungeeignet, die reale Rolle des Rechts im heutigen Kapitalismus (vom Sozialismus ganz zu schweigen) zu analysieren und darauf aufbauend zu kritisieren. Das Recht erscheint als eine von der gesellschaftlichen Entwicklung und den Klassenkämpfen abgekoppelte Erscheinung.

Die Systemstrukturelle Rechtstheorie

Sie ist vor allem von Parsons und Luhmann ausgearbeitet worden³⁷ und behauptet

36 Vgl. H. Hart, *The Concept of Law*, Oxford 1961 (deutsch: *Der Begriff des Rechts*, Frankfurt a. M. 1973); zur Kritik: H. Klenner, in: *Deutsche Literaturzeitung*, Bd. 96, Berlin 1976, S. 609.

37 Vgl. T. Parsons, *The System of modern societies*, New York 1972; N. Luhmann, *Rechtssoziologie*, Reinbeck b. Hamburg 1972; zur Kritik: H. Klenner, „Die Macht der Ohnmacht“, *Demokratie und Recht*, 1976/1, S. 14.